Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 29 (1939)

Heft: 38

Rubrik: Die Seite der Erziehungsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Seite der Erziehungsfragen

Von der Strafe

"Mein Käthi hat mich gestern regelrecht angelogen", klagt Frau Meister eines Abends im Kreise ihrer Bekannten." Aber ich habe ihr dies ein für allemal gesteckt! Sofort mußte sie zu Bett und dazu noch ohne Nachtessen!"

"Wenn meine Buben so etwas machten, dann wohl! Ein paar saftige Ohrseigen, das würde genügen", meint der selbstbewußte Herr Schuster.

"Heute Nachmittag hat Hanni beim Abräumen eine Tasserschlagen", erzählt Frau Keller. "Im ersten Augenblick hätte ich ihr am liebsten auch eine Ohrseige gegeben —"

"Was das Beste gewesen wäre!" ruft Herr Müller das zwischen.

Wirklich das Beste? Es gibt noch recht viele Eltern — und auch noch viele Lehrer, welche die körperliche Züchtigung für die geeignetste und wirksamste Strase halten. Ohne Körperstrase komme man bei der Erziehung überhaupt nicht aus. Aber natürlich nur im rechten Augenblick; denn man ist auch hier verpslichtet, neuzeitlich zu denken und zu handeln und hat irgendwo gebört, daß Ohnseigen und Schläge eigentlich nicht zur Anwendung kommen sollten.

Bon den vielen Problemen, welche sich dem Erzieher stellen, ist das der Strafe eines der schwierigsten. Nicht umsonst sind darüber schon ganze Bücher geschrieben worden und wenn wir im Folgenden versuchen, etwas über die Strafe und ihre Unwendung zu sagen, so kann es nur in dem Sinne geschehen, alse die, welche in den Fall kommen, Kinder zu strafen, darauf ausmerksam zu machen, wie schwer es ist, die richtige Strafe zu sinden und wenn man sie gesunden hat, sie rich = tig zu bemessen.

Erziehung und Strafe lassen sich schwer trennen oder noch besser gesagt, die Erziehung wird nur in den allerseltensten Fällen ohne das Mittel der Strafe auskommen können. Indem die Erziehung zum Ziele hat, das Kind in ganz bestimmtem Sinne zu beeinstussen, es zu lenken und zu formen, muß sie auch ganz bestimmte Forderungen stellen. Sobald aber ein Kind merkt, daß man eine solche Forderung erfüllen kann oder auch nicht, und daß dann das Nichtersüllen keine unangenehmen Folgen hat, dann wird es eben den Weg des geringsten Widersstandes wählen und der Forderung nicht nachleben. Es geht dann dem Erzieher genau gleich wie es einer Regierung gebt, die nicht über die geeigneten Mittel versügt, um den von ihr ausgestellten Gesehen Nachachtung zu verschaffen: die Regierung verliert die Uchtung ihrer Bürger — der Erzieher die des Kinzbes.

Bevor wir nun weiter vom Strafen und der Art der Strafe sprechen, sei noch folgendes gesagt:

Wir müssen von vornherein unterscheiden zwischen einer erzieherischen oder pädagogischen Strafe und einer juristischen Strafe. Lettere ist beherrscht vom Gedanken der Sühne und der Wiederherstellung des durch ein Bergehen verletzen Rechtes. Die erzieherische Strafe dagegen hat einzig zum Ziele, ein Kind in seinen allfälligen Verfassungen zu bessern, im mildesten aber vielleicht treffendsten Sinne zu formen — zu beeinstussen. Damit soll allerdings nicht etwa gesagt sein, daß beim Kinde nicht auch im einen oder anderen Falle eine Strafe juristischer Art am Platze ist.

Eine weitere Unterteisung muß gemacht werden, indem die pädagogischen Strafen in natürliche und fünstliche Strafen geschieden werden. Dafür ein Beispiel: Irene hat der Mutter beim Abwaschen gehossen und dabei ist ihr aus Unachtsamseit ein Teller auf den Boden gefallen und in tausend Stücke gebrochen. Berdattert und schuldbewußt steht das Mädchen da. Was tun? Eine Ohrseige oder ein "Haarrups"? Das wäre eine künstliche Strase und zwar deshalb, weil ihre Art mit dem Vergehen in gar keinem Zusammenhange steht. Jedensfalls würde durch sie der Schaden in keiner Weise gutgemacht. Die Mutter muß vielmehr dem Kinde in aller Kuhe erklären:

"Irene, du hast den Teller zerschlagen; nun mußt du einen neuen kaufen. Bezahlen wirst du mit deinem eigenen Gelde!"

Natürliche Strafen sind somit ganz eins fach die notwendigen Schlußfolgerungen, welche sich aus Berfehlungen irgendwelcher Art ergeben.

Sie haben den Borteil vor allen anderen Strafen, daß sie stets gerecht sind, und daß sie dem Kinde in jedem Falle Ursache und Wirkung einer Handlung klar werden lassen.

Beter benimmt sich unartig bei Tisch. Der Bater erklärt in aller Ruhe: "Beter, geh vom Tisch! Kinder, die sich so aufführen, gehören nicht zu uns." Das Hauptgewicht liegt dabei in dem "gehören nicht zu uns" als eiserne Folge sür das schlechte Benehmen.

Damit zusammen hängt der Entzug von Liebe und Achtung durch die Eltern. Wo zwischen Bater, Mutter und Kind ein auf Liebe und Achtung gegründetes, gutes Berhältnis herrscht, wird das Mittel der Mißbilligung und die Berweigerung einer Liebesbezeugung stets die wirksamste Strafe sein. Derselbe Grundgedanke liegt dem "In die Ecke stellen", dem "ins Bett schicken" und dem Ausschluß aus der Familiengemeinschaft zugrunde. Dazu gehört übrigens auch noch der Entzug der Freiheit, das Einsperren.

Bei der letzteren allerdings ist Borsicht am Plate; denn es kommt sehr darauf an, wo man ein Kind den Arrest absitzen lätzt, und ein richtiges Arrestlokal wird sich wohl in den wenigsten Häusern sinden. Dies mag solgendes Beispiel zeigen:

Ein kleiner Anabe von fünf Jahren wird von seiner Mutter kurzerhand in die Speisekammer gesperrt. Als sie nach einer Weile nachsieht, was ihr Sprößling wohl tut, sindet sie ihn auf dem Boden sitzend. Er trinkt fröhlich aus einer Flasche Rotwein, die er geöfsnet auf dem Boden der Speisekammer fand.

Eine, einem Kinde zugedachte Strafe darf nie zum Bergnügen werden, sonst versiert sie selbstverständlich jeden Wert.

Und noch etwas: Die Hauptsache bei der Berhängung einer natürlichen Strase ist, daß sie mit Konsequenz zu Ende geführt wird. Dr. Küser, ein deutscher Pädagoge sagt darüber:

"Laßt eure Strafen sein wie die der unbeseelten Natur, also — unabwendbar. An der glühenden Rohle verbrennt sich das Kind das erstemal, wenn es sie berührt, verbrennt sich das zweite-, das drittemal, verbrennt sich jedesmal, und es lernt sehr bald, von der heißen Rohle die Finger zu lassen. Wenn ihr ebenso handelt, werden eure Kinder bald dahin kommen, eure Gesebe ebenso wie die der Natur zu respektieren. Ist aber ein-mal der Respekt da, dann ist der Boden für eine ersolgreiche Erziehung bereitet."

Unter allen Strasen ist die Körperstrase die umstrittenste. Wir werden ihr eine besondere Seite einräumen, einmal weil sie noch allzu oft und dann, weil sie unter tausend Fällen 999mal zu unrecht angewendet wird.

5. K.